

Kurztitel

Entgeltverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 158/1999

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

26.10.2003

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 133 Abs. 10 TKG, BGBl. I Nr. 70/2003.

Text**Entgelte für Rufe zu frei kalkulierbaren Diensten**

§ 5. Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x, 92x und 93x wird vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes festgelegt.